

# Recht und Finanzen

## Versteckte Klauseln

*Versicherer stehlen sich aus der Pflicht: mehr Rechte für Versicherungsnehmer*

**Gestohlene Kunstwerke sowie alle anderen entwendeten Gegenstände gehören auf eine Stehlgutliste für die Polizei.**

VON GREGOR SAMIMI  
UND CORNELIA LIEDTKE

Die Einbrecher waren da: Der neue Flachbildfernseher ist weg, der Computer und selbst der Plattenspieler steht nicht mehr an seinem Platz. Frau Evelyn K. war entsetzt, als sich ihre Hausratversicherung nach dem Einbruch auf eine versteckte Klausel in den Versicherungsbedingungen berief und die Zahlung verweigerte.

### Stehlgutliste mit Verspätung

Dabei hat der Bundesgerichtshof im Bereich der Hausrat-Versicherung im letzten Jahr die Rechte der Versicherten gestärkt. Die Richter entschieden, dass die Versicherung den Versicherungsnehmer nach einem Einbruch in Haus oder Wohnung darauf hinweisen muss, dass ein Schadensverzeichnis – die sogenannte Stehlgutliste – nicht nur bei der Versicherung, sondern auch sofort bei der Polizei eingereicht werden muss. Zuvor hatten Versicherungen häufig die Leistung verweigert, weil jene unverzügliche Benachrichtigung versäumt worden war.

Auch wenn die polizeiliche Anzeigepflicht des Versicherten im Kleingedruckten des Versicherungsvertrags zu finden ist – laut dem BGH-Urteil ist es rechtsmissbräuchlich, wenn sich die Versicherung mit Hinweis auf solch ein typisches Versäumnis des Versicherten aus der Leistungspflicht stehlen will.

Wenn sie den Versicherungsnehmer nicht auf die Anzeigepflicht hinweist, muss sie nun auch dann zahlen, wenn die Stehlgutliste verspätet bei der Polizei eingereicht wurde.

Nicht zahlen und dabei das Recht auf ihrer Seite zu haben, behaupten gern auch Rechtsschutzversicherungen nach Kündigung des Vertrages. Häufig zu Unrecht: Denn es gibt den sogenannten gedehnten Versicherungsfall. Danach muss die Rechtsschutzversicherung Anwalts- und Gerichtskosten ihres ehemaligen Versicherten in bestimmten Fällen auch nach Kündigung zahlen: wenn die den Schaden auslösenden Umstände in eine Zeit fallen, als das Versicherungsverhältnis noch bestand.

Dass Versicherte häufig erst klagen müssen, bevor Versicherungen aller Sparten ihre Leistungspflicht anerkennen, halten Experten für eine bewusste Taktik. Bianca Boss vom Bund der Versicherten bestätigt, dass die Zahl der Beschwerden in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gestiegen sei, weil die Versicherungen versuchten, sich um die Leistung zu drücken. Besonders wenn es um große Summen geht, wie etwa bei der Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung, ließen Versicherungen nichts unversucht, um ihrer Leistungspflicht zu entgehen. „Der kleine Verbraucher steht der großen Versicherung mit ihren Anwälten und Sachbearbeitern gegenüber – da gibt mancher den Kampf auf oder lässt sich mit Abschlagszahlungen

abspeisen“, so Boss' Erfahrung. Beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) will man von solchen Vorhaltungen nichts wissen. „Vielmehr liegt es im Interesse der Versicherungen, schnell zu zahlen, da sonst möglicherweise Gerichtskosten oder Folgeschäden hinzu kommen, was Versicherungen grundsätzlich vermeiden wollen“, sagt Katrin Rüter de Escobar. „Eine absichtsvolle Verzögerung gibt es nicht.“ Lars Gatschke vom Bundesverband der Verbraucherzentralen glaubt hingegen, dass sich die Verweigerungs- und Hinhaltenaktik der Versicherungen durch die Finanzkrise verstärken könnte: Je kleiner die finanziellen Polster der Versicherungen infolge der Krise werden, desto „spitzer ist der Bleistift, mit dem gerechnet wird“.

Immerhin hat die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) 2008 einige Verbesserungen für den Verbraucher gebracht. So wurde neben längeren Verjährungsfristen auch das Alles-oder-Nichts-Prinzip abgeschafft. Nach alter Rechtslage ging der Versicherungsnehmer komplett leer aus, wenn er grob fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht verletzt hatte. Nach neuer Rechtslage ist dies nur noch bei Vorsatz möglich – bei Fahrlässigkeit muss die Versicherung den Schaden anteilig begleichen.

**Gregor Samimi** ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht.